



Entwurf für ein Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

vorgelegt im Juni 2001

im Auftrag der Fraktion der PDS
im Berliner Abgeordnetenhaus

von Dr. Andreas Keller
Diplom-Politologe
Fraktionsreferent der PDS im Bundestag

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Grundordnung
- § 4 Freiheit der Wissenschaft und Kunst
- § 5 Studiengebührenfreiheit
- § 6 Aufgaben der Hochschulen
- § 7 Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- § 8 Leistungsbewertung und Berichtswesen
- § 9 Finanzierung der Hochschulen, Ziel- und Leistungsverträge
- § 10 Erhebung und Verarbeitung von Daten

Zweiter Abschnitt: Hochschulzugang, Studium, Lehre und Prüfungen

- § 11 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 12 Allgemeine Studienberechtigung
- § 13 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 14 Studienkollegs
- § 15 Immatrikulation
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 18 Verwendung von Tieren
- § 19 Studiengänge
- § 20 Regelstudienzeit
- § 21 Studienordnungen
- § 22 Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge
- § 23 Promotionsstudien
- § 24 Weiterbildende Studienangebote
- § 25 Studienberatung
- § 26 Prüfungen und Leistungspunktsystem
- § 27 Prüfungsordnungen
- § 28 Durchführung von Hochschulprüfungen
- § 29 Hochschulgrade
- § 30 Promotion
- § 31 Habilitation

Dritter Abschnitt: Forschung

- § 32 Aufgaben der Forschung
- § 33 Koordinierung der Forschung

- § 34 Forschungsmittel
- § 35 Drittmittelforschung
- § 36 Veröffentlichungen
- § 37 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben

Vierter Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

- § 38 Mitglieder der Hochschule
- § 39 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder
- § 40 Mitgliedergruppen
- § 41 Mitwirkung
- § 42 Wahlen
- § 43 Amtszeit

Fünfter Abschnitt: Organe der Hochschule

- § 44 Zentrale Organe der Hochschule
- § 45 Präsidium
- § 46 Aufgaben des Präsidiums
- § 47 Präsidentin oder Präsident
- § 48 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 49 Frauenbeauftragte
- § 50 Aufgaben und Rechte der Frauenbeauftragten
- § 51 Aufgaben des Akademischen Senats
- § 52 Zusammensetzung des Akademischen Senats
- § 53 Konzil
- § 54 Kuratorium

Sechster Abschnitt: Fachbereiche

- § 55 Fachbereich
- § 56 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 57 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 58 Dekanin/Dekan
- § 59 Kommissionen und Beauftragte
- § 60 Gemeinsame Kommissionen
- § 61 Einrichtungen der Fachbereiche

Siebenter Abschnitt: Hochschulmedizin

- § 62 Medizinische Fachbereiche
- § 63 Rechtsform der Universitätsklinika
- § 64 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 65 Zwischenberichte, Jahresabschluss und Lagebericht
- § 66 Klinikumskuratorium
- § 67 Klinikumsvorstand
- § 68 Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor
- § 69 Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor
- § 70 Krankenpflegekommission
- § 71 Krankenpflegedirektorin oder Krankenpflegedirektor
- § 72 Wissenschaftliche Einrichtungen und Abteilungen der Universitätsklinik

Achter Abschnitt: Zentrale Einrichtungen

- § 73 Zentralinstitute
- § 74 Zentraleinrichtungen
- § 75 Institut an der Hochschule
- § 76 Bibliothekswesen

Neunter Abschnitt: Studierendenschaft

- § 77 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft
- § 78 Satzung und Organe der Studierendenschaft
- § 79 Haushalt der Studierendenschaft
- § 80 Semester-Ticket

Zehnter Abschnitt: Haushaltswesen und Aufsicht

- § 81 Haushaltswesen
- § 82 Haushaltsplan
- § 83 Gemeinsame Personalmanagementliste
- § 84 Rechtsaufsicht
- § 85 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

Elfter Abschnitt: Personal der Hochschulen

- § 86 Hauptberuflich tätiges Personal
- § 87 Verlängerung von Dienstverhältnissen
- § 88 Lehrverpflichtung
- § 89 Dienstliche Aufgaben der Professorinnen und Professoren
- § 90 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 91 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 92 Führung des Professorentitels
- § 93 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 94 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 95 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten

- § 96 Nebenberuflich tätiges Personal
- § 97 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 98 Lehrbeauftragte
- § 99 Studentische Hilfskräfte

Zwölfter Abschnitt: Hochschule für Verwaltung und Rechtspflege

- § 100 Hochschule für Verwaltung und Rechtspflege

Dreizehnter Abschnitt: Staatliche Anerkennung von Hochschulen

- § 101 Staatliche Anerkennung von Hochschulen
- § 102 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft
- § 103 Ordnungswidrigkeiten

Vierzehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 104 Erprobungsregelungen
- § 105 Neuwahlen
- § 106 Geltung von Rechtsvorschriften
- § 107 Personalübergang
- § 108 Bisherige Dienstverhältnisse
- § 109 Nachdiplomierung
- § 110 Besitzstandwahrung bei der Entpflichtung
- § 111 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Berlin.
- (2) Staatliche Hochschulen sind die
1. Freie Universität Berlin,
 2. Humboldt-Universität zu Berlin,
 3. Technische Universität Berlin,
 4. Universität der Künste Berlin (künstlerische und wissenschaftliche Hochschule),
 5. Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
 6. Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung,
 7. Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“,
 8. Hochschule für Technik Berlin (Fachhochschule),
 9. Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Fachhochschule),
 10. Hochschule für Wirtschaft Berlin (Fachhochschule),
 11. Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Fachhochschule),
 12. Hochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (Fachhochschule).
- (3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengeschlossen und aufgehoben.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und regeln ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.
- (2) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung.
- (3) Die Hochschulen sind Dienstherrinnen und Arbeitgeberinnen des bei ihnen beschäftigten Personals.
- (4) Die Universitäten haben das Promotionsrecht; die Universität der Künste hat es für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Hochschulen nach Satz 1 dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen. Alle Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitgliedes zu verleihen.

§ 3

Grundordnung

- (1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung. Über die Grundordnung beschließt ein direkt von allen Mitgliedern gewähltes Organ der Hochschule,

in dem die Gruppen nach § 40 Absatz 1 mit je einem Viertel der Sitze und Stimmen vertreten sind, mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Teile der Grundordnung können vorab beschlossen werden.

(2) Die Grundordnung kann von §§ 43 bis 48 und 51 bis 60 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 4

Freiheit der Wissenschaft und Kunst

(1) Die zuständigen staatlichen Stellen sowie die Hochschulen und ihre Organe haben die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicher zu stellen, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(2) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach Maßgabe von § 4 des Hochschulrahmengesetzes entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte Anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

§ 5

Studiengebührenfreiheit

Das Studium an den Hochschulen ist gebührenfrei. Prüfungs-, Verwaltungs-, Einschreib- und Rückmeldegebühren werden nicht erhoben. Die Benutzung der Einrichtungen der Hochschulen durch ihre Mitglieder ist gebühren- und entgeltfrei. Für weiterbildende Studienangebote nach § 24 können Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wenn die individuelle Kostenfreiheit der Studierenden durch eine Übernahme der Kosten von Dritten gesichert ist.

§ 6

Aufgaben der Hochschulen

(1) Aufgabe der Hochschulen ist die Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium, die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die Freie Universität und die Humboldt-Universität erfüllen in den medizinischen Bereichen auch Aufgaben der Krankenversorgung. Die Universität der Künste erfüllt als künstlerische und wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben auch durch künstlerische Entwicklungsvorhaben und öffentliche Darstellung sowie durch Lehre und Forschung im Grenzbereich von Kunst und Wissenschaft. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung.

(2) Die Hochschulen sind dem Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis ebenso verpflichtet wie der Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft. Sie setzen sich mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse sowie mit den gesellschaftlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen von Forschung, Lehre und Studium auseinander. Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei.

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung.

(4) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und im Ausland zusammen. Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft.

(5) Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studierenden und den Hochschulsport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender und von Studierenden mit Kindern.

(6) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteil ausgleichen gewährleisten.

(7) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(8) Weitere Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 bis 7 genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 7

Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(1) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Sie wirken darauf hin, dass Frauen und Männer in der Hochschule die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(2) Die Hochschulen streben in allen Personalkategorien, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, eine schrittweise Erhöhung des Frauenanteils mit dem Ziel der Parität an. Bei gleicher oder gleichwertiger Qualifikation sind Frauen bevorzugt einzustellen.

(3) Die Hochschulen erlassen Richtlinien zur Förderung von Frauen in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Förderung des nichtwissenschaftlichen weiblichen Personals (Frauenförderrichtlinien). Die Frauenförderrichtlinien regeln auch die Förderung von Frauen bei der Vergabe von Mitteln.

§ 8

Leistungsbewertung und Berichtswesen

Die Hochschulen sind verpflichtet, ihre Leistungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 6 und 7 regelmäßig zu bewerten und der Öffentlichkeit hierüber jährlich zu berichten. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Bewertung und bei der Erstellung der Berichte mitzuwirken. Bei der Bewertung der Lehre ist die Beteiligung der Studierenden an der Konzeptionalisierung und Umsetzung der Evaluationsverfahren sicher zu stellen. Die Ergebnisse der Bewertungen sind zu veröffentlichen.

§ 9

Finanzierung der Hochschulen, Ziel- und Leistungsverträge

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach §§ 6 und 7 erbrachten Leistungen.

(2) Das Land und die Hochschulen können Ziel- und Leistungsverträge über Einzelheiten der von den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 6 und 7 zu erbringenden Leistungen und der zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes abschließen. Die Ziel- und Leistungsverträge sind vom Abgeordnetenhaus und von einem direkt von allen Mitgliedern gewählten Organ der Hochschule, in dem die Gruppen nach § 40 Absatz 1 mit je einem Viertel der Sitze und Stimmen vertreten sind, zu ratifizieren.

§ 10

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen für Verwaltungszwecke der Hochschule anzugeben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats bestimmt durch Rechtsverordnung die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen. Die Hochschulen werden ermächtigt, durch Satzung die Befugnis zur Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten von Hochschulangehörigen zu schaffen, soweit dies für Forschung und Lehre sowie für die Datenübermittlung nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übermittlung der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobenen Daten an das Studentenwerk und ihre Nutzung für dessen Zwecke ist zulässig, soweit sie im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Studentenwerk durch Gesetz zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Erforderlich ist die Übermittlung nur dann, wenn das Studentenwerk zuvor vergeblich

versucht hat, die Daten selbst beim Betroffenen zu erheben, oder wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür hat, dass die Angaben des Betroffenen unrichtig sind.

(3) Die Übermittlung von Daten ist zur Wahrnehmung von durch Gesetz zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen zulässig. Der Zugriff auf personenbezogenen Daten ist nur insoweit zulässig, als dies für die Ausübung der Befugnisse unverzichtbar ist.

(4) Die Hochschulen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse werden den Lehrenden und Studierenden bekannt gegeben und den zuständigen Stellen der Hochschule zur öffentlichen Erörterung in der Hochschule übermittelt.

(5) Die Frauenbeauftragten haben das Recht auf Akteneinsicht, Beteiligung an Stellenausschreibungen, Beteiligung am Auswahlverfahren, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen und Einsicht in Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sind.

(6) Die Prüfungsämter der Hochschule und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln den zuständigen Stellen der Hochschule zu Verwaltungszwecken die Namen von Personen, die an einer Prüfung teilgenommen haben, sowie deren Anschriften und die Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats bestimmt durch Rechtsverordnung die Zwecke, für die die Angaben verarbeitet werden dürfen.

(7) Die Hochschulen dürfen für die Benutzung ihrer Einrichtungen die folgenden personenbezogenen Daten der Benutzerinnen und Benutzer verarbeiten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, gegebenenfalls nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 und 4 Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Beruf und Gruppenzugehörigkeit gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 1 bis 4.

Zweiter Abschnitt

Hochschulzugang, Studium, Lehre und Prüfungen

§ 11

Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Jede und jeder Studierende hat das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

(2) Jeder und jedem Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 6 Absatz 6 zur Verfügung zu stellen.

(3) Jede und jeder Studierende mit Kindern hat einen Anspruch auf bedarfsdeckende und zeitlich flexible Kinderbetreuungsmöglichkeiten an den Hochschulen. Der Lehr- und Studienbetrieb hat auf die Kernöffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. An den Hochschulen sind Still- und Wickelräume sowie betreute Spielecken zur entgeltfreien Nutzung einzurichten.

(4) Jede und jeder Studierende ist verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters hat sie oder er sich fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Beiträge zu entrichten.

§ 12

Allgemeine Studienberechtigung

(1) Jede und Jeder ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn sie oder er die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin. Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz.

(3) Die allgemeine Hochschulreife wird auch durch den erfolgreichen Abschluss eines Studiums erworben, für dessen Aufnahme die Fachhochschulreife erforderlich ist.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an den künstlerischen Hochschulen sowie für die künstlerischen und gestalterischen Studiengänge an der Universität der Künste regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung miteinander,

1. eine künstlerische Begabung,

2. eine besondere künstlerische Begabung,

3. eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Schulgesetz für Berlin

als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.

(5) Die Hochschulen regeln durch Satzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- oder

Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Aufnahmeprüfungen sind ausgeschlossen; Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln:

1. Näheres über Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,
2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. Wechsel des Studienganges,
4. Rechte der Studierenden im Fernstudium und im Teilzeitstudium,
5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,
6. Beurlaubung,
7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie.

§ 13

Fachgebundene Studienberechtigung

Wer den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat, oder wer eine Prüfung als Abschluss einer Fortbildung zur Meisterin oder zum Meister oder des Bildungsganges zur staatlich geprüften Technikerin oder Techniker oder des Bildungsganges zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder Betriebswirt in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgelegt hat, ist berechtigt, an den Hochschulen zum Studium im betreffenden Studiengang immatrikuliert zu werden. Ersatzzeiten sind anzurechnen. Wer die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die allgemeine Hochschulreife.

§ 14

Studienkollegs

(1) Studienkollegs an Hochschulen führen Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch, die nach § 38 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin zusätzliche Leistungsnachweise zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung zu erbringen haben. Darüber hinaus haben sie Angebote zum Ausgleich von Nachteilen ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereit zu stellen.

(2) Die Studienkollegs unterliegen hinsichtlich der Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten der Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Lehrkräfte an den Studienkollegs dürfen nur mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt werden. Sie müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat haben; Ausnahmen hiervon können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

(3) Über die Einrichtung von Studienkollegs entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrgängen und Prüfungen eines Studienkollegs haben die Rechtsstellung von Studierenden und sind Mitglieder der jeweiligen Hochschule und Studierendenschaft; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.

§ 15

Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium gemäß §§ 12 bis 14 erfüllen und keine Versagungsgründe gemäß Absatz 3 vorliegen. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Immatrikulation erfolgt für den gewählten Studiengang, gegebenenfalls unter Angabe der Teilstudiengänge. Die Zulassung für einen weiteren, zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt nur, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
3. die Zahlung von Sozialbeiträgen zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket nicht nachweist.

(4) Sind Studenten und Studentinnen an mehreren Berliner Hochschulen immatrikuliert, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Beiträge sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.

§ 16

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie

1. sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben oder
2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(3) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. die Abschlussprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen,
2. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
3. Beiträge trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.

§ 17

Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichem, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Studierenden haben einen individuellen Rechtsanspruch darauf, dass sie diese Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten erreichen können. Die Hochschulen haben dies zu gewährleisten und geben Empfehlungen für die sachgerechte Durchführung des Studiums.
- (3) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit Staat und Gesellschaft Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- (4) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik (Multimedia) genutzt werden. Die Hochschulen arbeiten bei der Entwicklung und dem Angebot von Fernstudiums und Multimedia zusammen.

§ 18

Verwendung von Tieren

- (1) In der Lehre soll auf die Verwendung von Tieren möglichst weitgehend verzichtet werden.
- (2) Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden und –materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.
- (3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Studierende erhalten die Möglichkeit, die Zulassung zur Abschlussprüfung ohne Leistungsnachweise zu erlangen, bei denen Tiere verwendet werden.

§ 19

Studiengänge

(1) Ein Studiengang führt in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er besteht aus mehreren Teilstudiengängen, wenn für einen Studienabschluss eine Kombination mehrerer Fächer gewählt werden kann.

(2) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einrichten, dass auch ein Teilzeitstudium möglich wird.

(3) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und Teilstudiengängen ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. In einem neuen Studiengang darf der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfung vorliegen.

(4) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- und Master-Grad führen. Bei konsekutiven Studiengängen haben Studierende, die den Bachelor-Grad erworben haben, einen Anspruch auf Zulassung zum mit dem Master-Grad abschließenden Studiengang. § 12 Absatz 3 findet auf Studiengänge an Fachhochschulen, die zu einem Bachelor führen, Anwendung. Die Promotionsordnungen der Universitäten müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen der unmittelbare Zugang zu Studiengängen an Universitäten, die zu einem Master-Grad führen, ermöglicht wird.

(5) Die Hochschulen können monoedukative Studiengänge ausschließlich für Studentinnen anbieten.

§ 20

Regelstudienzeit

(1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzulegen, innerhalb derer das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.

(2) Die Regelstudienzeiten bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen höchstens viereinhalb Jahre, in den Studiengängen Biologie und Physik sowie in den Ingenieurwissenschaften sowie in besonders begründeten Fällen höchstens fünf Jahre. Satz 1 gilt nicht für ausschließlich oder ganz überwiegend künstlerische Studiengänge sowie für Teilzeitstudiengänge.

(3) In Studiengängen, in denen ein Bachelor-Grad als erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, beträgt die Regelstudienzeit mindestens drei, höchstens vier Jahre. In Studiengängen, in denen auf der Grundlage des Bachelor-Grades ein Master-Grad als weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, beträgt die Regelstudienzeit mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Sätzen 1 und 2 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(4) Eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit kann auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

(5) Die Hochschule, an der ein weiterführendes Studium aufgenommen wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums.

Über die Anrechnung von Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das Prüfungsamt.

(6) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das Prüfungsamt.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 21

Studienordnungen

(1) Die Hochschulen stellen für jeden Studiengang und Teilstudiengang eine Studienordnung auf.

(2) Die Studienordnung gliedert den Studiengang in der Regel in Studienabschnitte (Grundstudium und Hauptstudium) oder in Module. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eines Studienganges sollen während des gesamten Studiums im Grundsatz höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen. In der verbleibenden Zeit können die Studierenden ihr Studium nach freier Wahl gestalten.

(3) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und anderer Rechtsvorschriften Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnungen müssen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für die Studierenden vorsehen. Ein Teil der Studienzeit muss dem überfachlichen Studium vorbehalten sein. Es soll nach Möglichkeit zugelassen sein, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.

(4) Die Studienordnung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Sie tritt nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

§ 22

Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge

(1) Für Absolventinnen und Absolventen, die ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher und künstlerischer Qualifikationen, Ergänzungsstudien zur Vermittlung weiter beruflicher Qualifikation und Aufbaustudien zur Vertiefung eines Studiums angeboten werden. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge sind durch Studienordnungen zu regeln. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern und mit einer Prüfung abschließen.

§ 23

Promotionsstudien

(1) Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums, die eine Promotion anstreben, können Promotionsstudien von höchstens dreijähriger Dauer angeboten werden.

(2) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, können die Hochschulen Promotionskollegs einrichten.

§ 24

Weiterbildende Studienangebote

(1) Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten, die mit Weiterbildungsangeboten anderer Institutionen abzustimmen sind.

(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen.

(3) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien werden - soweit erforderlich - in Ordnungen geregelt.

§ 25

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerberinnen und Bewerber und Studierende. Die Beratungsstellen arbeiten mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind eine Professorin oder ein Professor sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Zur Einführung in das Studium führen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durch.

(3) Der Fachbereich beauftragt Professorinnen und Professoren, als Mentorinnen und Mentoren den ihnen zugeordneten Studierenden, insbesondere Studienanfängerinnen und

Studienanfänger sowie ausländische Studierende, als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in organisatorischen und fachlichen Fragen ihres Studiums zur Verfügung zu stehen.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 26

Prüfungen und Leistungspunktsystem

(1) Das Studium wird in der Regel mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren oder mehr findet eine Zwischenprüfung statt

(2) Abschluss- und Zwischenprüfungen können auch in Abschnitte geteilt oder studienbegleitend durchgeführt werden. Die studienbegleitenden Leistungen müssen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein.

(3) Die Hochschulen haben sicher zu stellen, dass die Studierenden eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen können.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

(5) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist ein Leistungspunktsystem zu schaffen, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht; dabei ist die Kompatibilität mit dem European Credit Transfer System (ECTS) sicher zu stellen.

§ 27

Prüfungsordnungen

(1) Die Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen erlassen werden und die insbesondere die Regelstudienzeit, das Verfahren für die Durchführung der Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung, die Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren festlegen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Forschungsleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(2) Die Prüfungsanforderungen haben sicher zu stellen, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. Dies gilt auch für staatliche Prüfungen.

(3) Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu

ersetzen.

(4) Über die Bestätigung einer Prüfungsordnung ist innerhalb von drei Monaten nach deren Vorlage bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu entscheiden.

§ 28

Durchführung von Hochschulprüfungen

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsausschüssen, denen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 40 Absatz 1 angehören.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Zu Prüferinnen oder Prüfern können Professorinnen oder Professoren und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.

(4) Gruppenarbeiten dürfen für Prüfungen zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(5) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen und zu protokollieren.

§ 29

Hochschulgrade

(1) Die Universitäten verleihen nach einer bestandenen Hochschulprüfung, mit der eine berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Diplomgrad oder den Magistergrad mit Angabe der Fachrichtung. Die Fachhochschulen verleihen nach der Abschlussprüfung den Diplomgrad mit dem Zusatz "(FH)". Daneben können die Hochschulen nach Maßgabe von § 19 Absatz 4 den Bachelor-Grad und den Master-Grad verleihen. Die Hochschulen können nach Maßgabe von Prüfungsordnungen Hochschulgrade auch auf Grund staatlicher oder kirchlicher Prüfungen verleihen. Prüfungsordnungen an der Universität der Künste und den anderen künstlerischen Hochschulen können auch andere Grade für den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums vorsehen.

(2) Die Hochschulen können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes und in der Prüfungsordnung vorgesehen ist. Die Verleihung weiterer akademischer Grade auf Grund von Hochschulprüfungen regeln die Hochschulen durch Prüfungsordnungen.

(3) Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Sprachform verliehen.

(4) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehenen Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade Bezeichnungen oder Titel können in Berlin geführt werden.

(5) Ausländische Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel dürfen geführt werden, wenn sie von einer anerkannten ausländischen Hochschule, die den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichwertig ist, oder von einer entsprechenden staatlichen Stelle verliehen worden sind; die Führung bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

(6) Ein von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben.

(7) Unter den in Absatz 6 bezeichneten Voraussetzungen kann die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine von ihr erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (Absatz 8 Satz 2) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Ausführung dieser Bestimmungen zu treffen, insbesondere über

1. das Verfahren der Entziehung eines verliehenen akademischen Grades (Absatz 6) und des Widerrufs einer erteilten Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades (Absatz 7),
2. das Verfahren der Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades und die Form der Führung mit oder ohne Herkunftsangabe in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades (Absatz 5).

Für die Führung bestimmter ausländischer Grade oder von bestimmten ausländischen Hochschulen verliehener akademischer Grade kann eine allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 30

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion wird auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung vorgenommen.

- (3) Die Hochschulen haben die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden sicher zu stellen.
- (4) An Leistungsbewertungen bei Promotionen dürfen neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nur promovierte Mitglieder des zuständigen Gremiums mitwirken. Die beratende Mitwirkung von anderen Mitgliedern richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.
- (5) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Sie darf nicht von der Teilnahme an einem Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium oder an Promotionsstudien abhängig gemacht werden.
- (6) Die Promotionsordnungen der Universitäten müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Die gemeinsame Betreuung von Promotionen durch Professorinnen und Professoren der Universitäten und der Fachhochschulen ist zulässig und wird gefördert.
- (7) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.
- (8) Näheres regeln die Promotionsordnungen.

§ 31

Habilitation

Die Habilitation ist abgeschafft.

Dritter Abschnitt

Forschung

§ 32

Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschulen alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und ihre Folgen sein.

(2) Alle an Forschung, Lehre und Studium beteiligten Mitglieder der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule hiervon unterrichten.

(3) Die Forschung in den Hochschulen dient insbesondere auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen der gesellschaftlichen Lebens und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll sich auch den besonderen Aufgaben, die sich dem Land Berlin stellen, widmen.

(4) Die Studierenden sollen in geeigneter Weise an die Forschung herangeführt und an Forschungsvorhaben beteiligt werden.

§ 33

Koordinierung der Forschung

(1) Forschungsvorhaben sind innerhalb einer Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die bereit gestellten Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen für die Forschung wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) Forschungsvorhaben, die von besonderer Bedeutung sind oder an denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mehrere Fachbereiche oder Hochschulen beteiligt sind, können als Forschungsschwerpunkte anerkannt werden. Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten anstreben und sie in die Entwicklungspläne aufnehmen. Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung interdisziplinärer Forschungsschwerpunkte zu legen. Über die förmliche Anerkennung sowie die Ausstattung von Forschungsschwerpunkten entscheiden die Akademischen Senate der beteiligten Hochschulen.

(4) Zur Durchführung bestimmter Forschungsprojekte können interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie können Fachbereichen angegliedert oder hochschulübergreifend, auch unter Beteiligung von Forschungsträgern und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern außerhalb des Hochschulbereichs, gebildet werden. Über die Bildung von interdisziplinären Arbeitsgruppen an einer Hochschule sowie über deren Förderung aus zentral bewirtschafteten Forschungsmitteln entscheidet der Akademischen Senat. Im Falle hochschulübergreifender oder Forschungsträger und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhalb des Hochschulbereichs beteiligter interdisziplinärer Arbeitsgruppen ist die Beteiligung der einzelnen Hochschulen und sonstigen Forschungsträger an den zuzuweisenden Forschungsmitteln durch Vereinbarung festzulegen, die der Zustimmung der Akademischen Senate der beteiligten Hochschulen bedarf.

§ 34

Forschungsmittel

(1) Die den einzelnen Bereichen der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sind neben der Grundausstattung so zu verteilen, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen Mitglieder der Hochschule, zu deren Aufgaben die selbstständige Forschung gehört, in angemessenem Umfang daran beteiligt werden. Dies gilt nicht für Professorinnen und Professor, die entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden sind. Sie können Forschungsarbeiten an der Hochschule durchführen; soweit sie dafür Räume, Personal- oder Sachmittel der Hochschule nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen müssen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Stellen.

(2) In sachlich gebotenen Umfang sollen Stellen und Forschungsmittel zentral bewirtschaftet werden.

(3) Verfahren der leistungsbezogenen Verteilung von Forschungsmitteln innerhalb der Hochschule werden vom Akademischen Senat festgelegt. Dabei sind Fortschritte bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben nach § 7 zwingend zu berücksichtigen.

§ 35

Drittmittelforschung

(1) Das Recht der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, ist von der Hochschule und den zuständigen staatlichen Stellen nach Maßgabe des § 25 des Hochschulrahmengesetzes zu gewährleisten. Näheres wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Hochschulmitglieder sind verpflichtet, ein Zehntel der eingeworbenen Mittel Dritter an einen hochschulweiten Innovationsfonds abzuführen. Der Innovationsfonds dient der Förderung der Fähigkeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Mittel Dritter

einzuwerben, sowie der Vorbereitung entsprechender Anträge. Über die Verteilung der Mittel des Innovationsfonds entscheidet der Akademische Senat.

§ 36

Veröffentlichungen

(1) Die Hochschulen berichten im Rahmen ihrer Berichtspflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit.

(2) Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Forschung mit Mitteln Dritter.

(3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen. Soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 37

Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben

Die §§ 32 bis 36 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 38

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. Personen, die in einem haupt- oder nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,
2. Lehrbeauftragte und gastweise tätige Lehrkräfte,
3. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung der Hochschulleitung dort tätig sind,
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
5. die eingeschriebenen Studierenden,
6. Doktorandinnen und Doktoranden, wenn sie nicht bereits nach Nr. 1 Mitglieder der Hochschule sind.

(2) Die Mitgliedschaft studentischer Hilfskräfte richtet sich nach ihrer Immatrikulation.

§ 39

Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen; über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden.

(3) In die Gremien der Hochschulen gewählte Studierende, nebenberufliche Lehrkräfte und Lehrbeauftragte haben einen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern. Näheres regelt eine Rechtsverordnung, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen erlässt.

(4) Die Mitglieder des Akademischen Senats und seiner ständigen Kommissionen, der Hochschulleitung, der Fachbereichs- und Institutsräte sowie die Frauenbeauftragten gemäß § 49, die in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis mit der Hochschule stehen, erhalten auf Antrag die Zeiten, die sie dem Gremium angehören oder in denen sie ihr Amt als Frauenbeauftragte ausüben, zur Hälfte nicht auf ihre Dienstzeit angerechnet. Gehören sie mehreren Gremien gemäß Satz 1 an, ist nur eine einmalige Anrechnung möglich.

(5) Für in die Gremien der Hochschule gewählte Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, gilt die Teilnahme an den Gremiensitzungen sowie eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit als Dienstzeit.

(6) Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

§ 40

Mitgliedergruppen

(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je ein Gruppe bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren und die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren),
2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte, Gastdozentinnen und Gastdozenten),
3. die eingeschriebenen Studierenden,
4. das administrativ-technische Personal.

(2) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist die Entscheidung des betroffenen Mitgliedes maßgebend.

(3) Die Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Satz 2 können Vertretervereinigungen auf Landesebene bilden.

§ 41

Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung der Gruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

(2) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre unmittelbar betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(3) Ist der Beschluss eines Gremiums in Angelegenheiten, bei deren Entscheidung gemäß Absatz 2 die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte oder die Mehrheit der Stimmen verfügen, gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluss gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden (suspensives Gruppenveto).

(4) In den beratenden Kommissionen von Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen. Keine Gruppe gemäß § 40 Absatz 1 darf allein über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(5) Bei der Zusammensetzung der Gremien sollen Frauen entsprechend ihres Anteil an den Mitgliedergruppen beteiligt werden.

(6) Die Hochschulen regeln in der Grundordnung Grundsätze des Verfahrens in den Gremien, einschließlich Regeln zur Beschlussfähigkeit, zum Zustandekommen von Beschlüssen sowie zur Offenheit von Abstimmungen. Soweit die Grundordnung keine Regelung getroffen hat, findet die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses analog Anwendung.

(7) Die Gremien tagen öffentlich, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist. Die Gremien können den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen, sowie Entscheidung in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 42

Wahlen

(1) Die Wahlen an der Hochschule sind allgemein, unmittelbar, frei, geheim und nach Maßgabe von § 40 Absatz 1 gleich.

(2) Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane und der Fachbereichsräte werden in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien.

(3) Ein Teil der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann von allen Hochschulmitgliedern in einer integrierten Wahl gewählt werden. Im Übrigen werden die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.

(4) Die Hochschulen regeln die Wahlen in ihren Wahlordnungen.

§ 43

Amtszeit

(1) Die Amtszeit von Funktionsträgerinnen und -trägern und Gremien beträgt zwei Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Grundordnung kann für studentische Mitglieder eine kürzere Amtszeit vorsehen.

(2) Funktionsträgerinnen und -träger üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit weiter aus, bis Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Funktionsträgerinnen und -träger und Gremien, deren Wahl unanfechtbar für ungültig erklärt worden ist, führen die unaufschiebbaren Geschäfte weiter, bis die Neugewählten ihr

Amt angetreten haben. Entscheidungen, die vor der unanfechtbaren Ungültigkeitserklärung einer Wahl ergangen sind, bleiben wirksam, soweit sie vollzogen sind.

Fünfter Abschnitt

Organe der Hochschule

§ 44

Zentrale Organe der Hochschule

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Präsidium,
2. der Akademische Senat,
3. das Konzil,
4. das Kuratorium.

(2) Neben den Mitgliedern können an den Sitzungen der zentralen Organe und deren Kommissionen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenrats mit Rede-, Informations- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 45

Präsidium

(1) Die Hochschulen werden durch Präsidien geleitet. Dem Präsidium gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

(2) Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Richtlinienkompetenz. Innerhalb der Richtlinien leiten die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ihre jeweiligen Geschäftsbereiche selbstständig und unter eigener Verantwortung und führen die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Zum Geschäftsbereich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten gehören die Haushalts- und Personalverwaltung; sie oder er ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 46

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist zuständig für

1. die Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans der Hochschule,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule, des Hochschulentwicklungsplans und der Beschlüsse und Richtlinien des Akademischen Senats,

3. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Zentralinstituten, hochschulübergreifenden Zentralinstituten, Zentraleinrichtungen, hochschulübergreifenden Zentraleinrichtungen und Sonderforschungsbereichen,
 4. Vorschläge für die Aufstellung des Hochschulentwicklungsplans und der Struktur- und Entwicklungspläne der Fachbereiche,
 5. die Festlegung der Zweckbestimmung von Professoren- und Juniorprofessorenstellen nach Maßgabe der Struktur- und Entwicklungspläne.
- (2) Das Präsidium ist Inhaber des Hausrechts in der Hochschule. Es ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.
 - (3) Das Präsidium ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er oder sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.
 - (4) Das Präsidium kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf den Klinikumsvorstand eines Universitätsklinikums übertragen.
 - (5) Die Befugnisse des Präsidiums gemäß den Absatz 3 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium.

§ 47

Präsidentin oder Präsident

- (1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Konzil mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (4) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist das Konzil ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident wird von dem für Hochschulen zuständigen Senatsmitglied bestellt. Sie oder er nimmt das Amt hauptamtlich wahr. Die Präsidentin oder der Präsident wird für die Dauer der Amtszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt.
- (6) Das Rechtsverhältnis als Präsidentin oder Präsident endet
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. mit Ablauf des Semesters, in dem sie oder er die Altersgrenze erreicht,

3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,

§ 48

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) An der Hochschule werden vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gewählt. Für Hochschulen, deren Größe vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nicht erfordert, kann das Konzil eine kleinere Anzahl vorsehen. Das Präsidium bestimmt, welcher Vizepräsidentin oder welchem Vizepräsidenten die Funktion der Vertreterin oder des Vertreters der Präsidentin oder des Präsidenten übertragen wird.

(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden einzeln vom Konzil gewählt. Ihre Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Mitgliedergruppe gemäß § 40 Absatz 1 hat für die Wahl je einer oder eines der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten das Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht wird von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Konzil ausgeübt. Im Falle von Absatz 1 Satz 2 beschließt das Konzil, wie die Gruppen ihr Vorschlagsrecht ausüben.

(3) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von dem für Hochschulen zuständigen Senatsmitglied bestellt.

(5) Die oder der für die Haushalts- und Personalverwaltung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident muss über einen für das Amt qualifizierenden Hochschulabschluss und über mehrjährige berufliche Erfahrungen aus verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder in der Wirtschaft, verfügen.

§ 49

Frauenbeauftragte

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 7 eine hauptberufliche Frauenbeauftragte bestellt. Es können bis zu zwei haupt- oder nebenberufliche Stellvertreterinnen bestellt werden. Soweit Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, über zentrale Einrichtungen bzw. Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauenbeauftragte und jeweils eine nebenberufliche Stellvertreterin auf diesen Ebenen bestellt. In den humanmedizinischen Fachbereichen können bis zu drei nebenberufliche Stellvertreterinnen bestellt werden. Die Frauenbeauftragten werden nach ihrer Wahl gemäß Absatz 5 von der Hochschulleitung bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und Stellvertreterinnen erfolgt für vier, die Bestellung der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und Stellvertreterinnen für zwei Jahre. Hat die hauptberufliche Frauenbeauftragte oder Stellvertreterin ein Beschäftigungsverhältnis mit der

Hochschule, wird sie von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt. Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Frauenbeauftragten sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule mit dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(3) Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Hochschulleitung und der Personalvertretung.

(4) Nebenberufliche Frauenbeauftragte und Stellvertreterinnen werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Studentinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte nach näherer Regelung durch die Grundordnung. Für Mitarbeiterinnen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen findet § 39 Absatz 4 Anwendung.

(5) Die Wahl der Frauenbeauftragten durch die weiblichen Mitglieder der Hochschule wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität der Mitgliedergruppen nach Absatz 40 Absatz 1 geregelt. Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

§ 50

Aufgaben und Rechte der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit der Frauen in der Hochschule und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Hochschule hin. Die Frauenbeauftragten beraten und unterstützen die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen, und nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne legen die Organe und Einrichtungen der Hochschule den Frauenbeauftragten jährlich Materialien vor. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung.

(3) Die Frauenbeauftragten sind bei allen die Frauenförderung betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen,

Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen.
2. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,
3. Einsicht in Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen von Grundordnungsregelungen Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen.

(4) Die Frauenbeauftragten haben ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Absatz 6 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenbeauftragten durch die Hochschule in allen in Absatz 6 genannten Angelegenheiten. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten erfolgt in dringenden Fällen zeitgleich mit dem Personalrat.

(5) Wird die Frauenbeauftragte nicht gemäß Absatz 3 benachteiligt, so ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.

(6) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule nach Absatz 3 gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Entspricht die erneute Entscheidung nicht dem Widerspruch der Frauenbeauftragten, so kann diese innerhalb von zwei Wochen erklären, dass sie den Widerspruch aufrecht erhält. In diesem Fall entscheidet eine vom Akademischen Senat gewählte Einigungskommission, der zu gleichen Teilen vom Präsidium bestellte Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulleitung und von der Frauenbeauftragten bestellte Vertreterinnen der Frauenbeauftragten angehören. Die Einigungskommission berät nichtöffentlich, ihre Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

§ 51

Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans und der Hochschule,
2. die Beschlussfassung über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Zentralinstituten, hochschulübergreifenden Zentralinstituten, Zentraleinrichtungen,

hochschulübergreifenden Zentraleinrichtungen und Sonderforschungsbereichen nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans,

3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
4. den Beschluss von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
5. die Aufstellung von Grundsätzen und fächerübergreifenden Verfahrensregelungen für Lehre, Studium, Prüfungen und Promotionen,
6. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
8. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
9. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
10. die Aufstellung von Grundsätzen und fächerübergreifenden Verfahrensregelungen für Leistungsbewertungen nach § 8,
11. sonstige Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

(2) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung sowie Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Der Akademische Senat setzt eine Kommission für Lehr- und Studienangelegenheiten ein, in der die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen haben. Die Zuständigkeit der Kommissionen soll sich an den Geschäftsbereichen der Mitglieder des Präsidiums orientieren. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. In der Grundordnung kann die Einrichtung von ständigen Kommissionen sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Kommissionen geregelt werden.

§ 52

Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat der Freien Universität, der Humboldt-Universität und der Technischen Universität gehören sechzehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Studierende,
4. vier Mitglieder des administrativ-technischen Personals.

(2) Dem Akademischen Senat der übrigen Hochschulen gehören zwölf Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. drei Studierende,
4. drei Mitglieder des administrativ-technischen Personals.

(3) Zur Beratung und Beschlussfassung in den Angelegenheiten nach § 51 Absatz 1 Nr. 3, 5 und 7 erweitert sich der Akademische Senat an der Freien Universität, der Humboldt-

Universität und der Technischen Universität um neun, an den übrigen Hochschulen um sieben weitere, von allen Hochschulmitgliedern in einer integrierten Wahl gewählte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Hochschulrepräsentantinnen und Hochschulrepräsentanten) als zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder des Senats.

(4) Der Akademische Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden zusammen den Vorstand des Akademischen Senats. Im Vorstand muss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen gemäß § 40 Absatz 1 vertreten sein.

(5) Die Grundordnung regelt, welche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule an den Sitzungen des Akademischen Senats ohne Stimmrecht teilnehmen können. Die Grundordnung kann die Einrichtung und Zusammensetzung eines Ferienausschusses zur Erledigung dringender Angelegenheiten regeln.

§ 53

Konzil

(1) Das Konzil ist zuständig für

1. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
2. die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
3. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums
4. die Beschlussfassung über die Grundordnung,
5. die Ratifizierung der Ziel- und Leistungsverträge,
6. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
7. Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen,
8. die Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform.

(2) Das Konzil kann die Anwesenheit der Mitglieder des Präsidiums und der Dekaninnen und Dekane verlangen.

(3) Dem Konzil der Freien Universität, der Humboldt-Universität und der Technischen Universität gehören sechzig Mitglieder an, und zwar

1. fünfzehn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünfzehn akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. fünfzehn Studierende,
4. fünfzehn Mitglieder des administrativ-technischen Personals.

(4) Dem Konzil der übrigen Hochschulen gehören vierzig Mitglieder an, und zwar

1. zehn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zehn akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zehn Studierende,
4. zehn Mitglieder des administrativ-technischen Personals.

(5) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 40 Absatz 1 angehören.

§ 54

Kuratorium

(1) An jeder staatlichen Hochschule wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands des Konzils gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

(2) Dem Kuratorium gehören an

1. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Arbeitgeberverbände - abweichend hiervon an der Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend- und der Wohlfahrtsverbände sowie an der Hochschule für Verwaltung und Rechtspflege eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rats der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und eine Bürgerbeauftragte oder ein Bürgerbeauftragter.

2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Gewerkschaften,

3. eine Vertreterin einer Organisation, die die Interessen von Frauen vertritt

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation, die Umweltbelange vertritt

5. vier weitere Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Interessen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4 werden auf Vorschlag der Verbände vom Konzil für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 2 Nr. 5 werden auf Vorschlag der im Konzil vertretenen Gruppen für drei Jahre gewählt. Dabei hat jede Mitgliedergruppe gemäß § 40 Absatz 1 für die Wahl je eines Mitglieds das Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht hauptberuflich im Hochschulbereich tätig sein, nicht Mitglied der jeweiligen Hochschule sein und nicht dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat angehören

(4) Das Kuratorium tagt mindestens vier Mal im Jahr. Seine Sitzungen sind öffentlich.

(5) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Beratung des Präsidiums und der zentralen Gremien der Hochschule bei Entscheidungen von grundlegender und strategischer Bedeutung, insbesondere bei den Verhandlungen über die Ziel- und Leistungsverträge sowie bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule,

2. die Beschlussfassung über den Hochschulentwicklungsplan.

(6) Die Hochschulleitung gibt dem Kuratorium alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen. Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten und die Überprüfung bestimmter Angelegenheiten verlangen. Die Mitglieder des Kuratoriums können an allen Sitzungen von Gremien der Hochschulen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Sechster Abschnitt

Fachbereiche

§ 55

Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass die in seinem Gebiet tätigen Personen und Einrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche sollen miteinander verwandte Fächer oder fächerübergreifende Bereiche umfassen.

(2) An Hochschulen, deren Größe und Aufgabenstellung die Gliederung in Fachbereiche nicht erfordern, kann hierauf verzichtet werden.

(3) Die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche ist Gegenstand der Grundordnung. Vor einer Errichtung, Veränderung oder Aufhebung sind die betroffenen Fachbereiche anzuhören.

(4) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan als Sprecherin oder Sprecher des Fachbereichs.

§ 56

Aufgaben des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, insbesondere für

1. den Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
2. die Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich,
3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
4. den Entscheidung über den Haushaltsplan des Fachbereichs,
5. die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne des Fachbereichs,
6. die Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, soweit sie nicht Einrichtungen gemäß § 61 zugewiesen sind,
7. die Entscheidung über die Untergliederung des Fachbereichs.

(2) Der Fachbereichsrat soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, der Dekanin oder dem Dekan zur Erledigung übertragen.

(3) An Hochschulen ohne Fachbereiche werden die Aufgaben des Fachbereichsrats vom Akademischen Senat wahrgenommen.

§ 57

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Dem Fachbereichsrat der Freien Universität, der Humboldt-Universität und der Technischen Universität gehören zwölf Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Studierende,
4. drei Mitglieder des administrativ-technischen Personals.

(2) Dem Fachbereichsrat der übrigen Hochschulen gehören acht Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studierende,
4. zwei Mitglieder des administrativ-technischen Personals.

(3) Zur Beratung und Beschlussfassung in den Angelegenheiten nach § 56 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erweitert sich der Fachbereichsrat an der Freien Universität, der Humboldt-Universität und der Technischen Universität um sieben, an den übrigen Hochschulen um fünf weitere, von allen Fachbereichsmitgliedern in einer integrierten Wahl gewählte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Fachbereichsrepräsentantinnen und Fachbereichsrepräsentanten) als zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder des Senats.

(4) Die Fachbereiche können Ferienausschüsse zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.

§ 58

Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

(2) Die Dekan oder der Dekan und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter (Prodekanin oder Prodekan) werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für

1. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule, des Hochschulentwicklungsplans und der Beschlüsse und Richtlinien des Akademischen Senats.

(4) Die Dekanin oder der Dekan hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Sie oder er erledigt die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs. Sie oder er ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Professorinnen und Professoren oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen der übrigen Gremien des Fachbereichs mit Rederecht teilnehmen.

§ 59

Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Fachbereichsrat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat benannt.

(2) Der Fachbereichsrat setzt eine Kommission für Lehr- und Studienangelegenheiten ein, in der die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen haben.

(3) Den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Berufungskommissionen) können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Den Berufungskommissionen sollen Wissenschaftlerinnen angehören, gegebenenfalls auch solche, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(4) Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden für Prüfungen und Promotionen eingesetzt. Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.

§ 60

Gemeinsame Kommissionen

(1) Für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben mehrerer Fachbereiche einer Hochschule oder mehrerer Hochschulen sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Näheres über Aufgabenstellung, Entscheidungsrecht, Zusammensetzung und Verfahren einer Gemeinsamen Kommission regeln die beteiligten Fachbereichsräte unter Beachtung der Grundsätze von § 41.

(2) Gemeinsame Kommissionen mit Entscheidungsrecht nehmen zugleich die entsprechenden Zuständigkeiten der beteiligten Fachbereichsräte und Akademischen Senat wahr.

Entscheidungsbefugnisse der Hochschulleitungen, Konzile und Kuratorien bleiben unberührt.

§ 61

Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche können sich in wissenschaftliche, künstlerische oder wissenschaftlich-künstlerische Einrichtungen gliedern.

(2) Die Einrichtung wird durch eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats geleitet und verwaltet.

(3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 40 Absatz 1 angehören. Zur Beratung und Beschlussfassung in den Angelegenheiten nach § 41 Absatz 2 erweitert sich der Institutsrat um fünf weitere, von allen Mitgliedern der

Einrichtung in einer integrierten Wahl gewählte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Institutsrepräsentantinnen und Institutsrepräsentanten) als zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder des Senats. Der Institutsrat wählt die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor. Gehören einer Einrichtung weniger als sieben Professorinnen und Professoren an, verringert sich die Zahl der Stimmberechtigten aus den übrigen Gruppen entsprechend. Näheres regelt die Grundordnung.

(4) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Einrichtung. Dazu gehört die Verteilung von Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte an Professorinnen und Professoren. Er beschließt auch über die Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von Personen, die der Einrichtung zugewiesen sind, und über ihre Verwendung.

(5) Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.

Siebenter Abschnitt Hochschulmedizin

§ 62

Medizinische Fachbereiche

(1) Für die medizinischen Fachbereiche gelten die §§ 55 bis 61, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes bestimmen. Dem Fachbereichsrat gehört in jeder Gruppe die doppelte Anzahl der Mitglieder gemäß § 57 Absatz 1 an.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt nach leistungs- und erfolgsorientierten Kriterien im Verfahren nach § 8 des Universitätsmedizingesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. S.1) über die Grundsätze und Richtlinien zur Grundausrüstung und zur Verteilung der Mittel aus dem Teilbudget für Lehre und Forschung auf die Organisationseinheiten des Fachbereichs und auf einzelne Antragsteller.

(3) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet, dem die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und bis zu drei Prodekaninnen und Prodekane, darunter eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, angehören; die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus seiner Mitte gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Ausnahmefall kann zur Prodekanin oder zum Prodekan auch eine Person gewählt werden, die nicht dem Fachbereichsrat angehört.

(4) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nach Entscheidung des Fachbereichsrats im Einvernehmen mit dem Klinikumscuratorium abweichend von Absatz 3 in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis für die Dauer bis zu fünf Jahren besetzt werden. In diesem Fall führt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz im Fachbereichsrat ohne Stimmrecht. Ist sie oder er Mitglied des Fachbereichsrats, so findet eine Nachwahl in den Fachbereichsrat statt.

(5) Die Mitglieder des Dekanats führen ihre Geschäfte des Fachbereichs nach dem Ressortprinzip. Die Dekanin oder der Dekan hat die Richtlinienkompetenz.

(6) Das Dekanat ist nach Maßgabe der Beschlüsse und Richtlinien des Fachbereichsrats zuständig für

1. Angelegenheiten der Lehre und Forschung, soweit davon die Krankenversorgung betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand,
2. die Zuweisung von Grundausrüstungen für Lehre und Forschung an Organisationseinheiten und von leistungsorientierten Ergänzungszuweisungen im Benehmen mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

§ 63

Rechtsform der Universitätsklinik

- (1) Die Universitätsklinik sind nichtrechtsfähige Betriebe der Universitäten; sie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes selbstständig und mit eigenen Organen geführt. Organe des Universitätsklinikums sind das Klinikumskuratorium und der Klinikumsvorstand.
- (2) Das Universitätsklinikum handelt im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit Wirkung für die Universität. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Universitätsklinikum in Angelegenheiten der Lehre und Forschung, die oder der Vorsitzende des Klinikumsvorstands in Angelegenheiten der Krankenversorgung.
- (3) Für die Universitätsklinik und die medizinischen Fachbereiche gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die §§ 1 bis 4, 13, 20 bis 30 und 32 Absatz 3 des Landeskrankenhausgesetzes entsprechend. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88 bis 90 und 94 bis 99 keine Anwendung.

§ 64

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Grundlage für die Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums ist der Wirtschaftsplan, der die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan) mit Erläuterungen einschließlich des summarischen Stellennachweises enthält. Der Wirtschaftsplan weist getrennte Teilbudgets für die Krankenversorgung im stationären Bereich, für die Krankenversorgung im ambulanten Bereich, für Lehre und Forschung und für sonstige Aufgaben aus. Der Klinikumsvorstand stellt den Wirtschaftsplan auf und leitet ihn über den Fachbereichsrat, der aus Gründen von Forschung, Lehre und Studium Änderungen beschließen kann, mit dessen Stellungnahme an das Klinikumskuratorium zur Feststellung. Der festgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die medizinischen Fachbereiche Zuschüsse des Landes Berlin, die in den Erfolgsplan und in den Finanzplan der Universitätsklinik eingestuft werden. Die Universitätsklinik können zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen die erforderlichen Kassenkredite aufnehmen.
- (4) Ist der Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, so darf der Klinikumsvorstand Verbindlichkeiten eingehen und Aufwendungen zu Lasten des Erfolgsplans sowie Ausgaben zu Lasten des Finanzplans leisten, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebs unabweisbar ist. Die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Finanzplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Finanzplans bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Klinikumskuratorium.
- (5) Als Grundlage für die Abgrenzung der Teilbudgets und zur Sicherstellung der Transparenz des Leistungs- und Kostengeschehens wird eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung geführt.

§ 65

Zwischenberichte, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Klinikumsvorstand stellt Vierteljahresübersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen auf.

(2) Die Vierteljahresübersichten sind dem Klinikumskuratorium mit einem Bericht vorzulegen, in dem die wesentlichen Abweichungen gegenüber den anteiligen Beträgen des Erfolgsplans zu erläutern sind.

(3) Der Klinikumsvorstand stellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich des Anlagennachweises (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht auf. Der Klinikumsvorstand legt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers dem Klinikumskuratorium vor. Das Klinikumskuratorium beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Klinikumsvorstands.

(4) Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(5) Die Universitätsklinika können Rücklagen bilden. Weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag aus, der nicht durch andere dem Klinikum verbleibende Überschüsse aus demselben oder aus früheren Geschäftsjahren ausgeglichen werden kann, so wird er auf die neue Rechnung vorgetragen; er soll in den folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden.

§ 66

Klinikumskuratorium

(1) Dem Klinikumskuratorium gehören an

1. das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzende oder Vorsitzender; es kann sich durch ihren oder seinen Staatssekretärin oder Staatssekretär oder die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter vertreten lassen,

2. zwei weitere Mitglieder des Senats, die für das Gesundheitswesen und für Finanzen zuständig sind, die sich durch Beauftragte ihrer Verwaltungen vertreten lassen können,

3. ein Mitglied des Präsidiums,

4. drei von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Fachbereichsrat zu bestimmende Beschäftigte des Universitätsklinikums, darunter mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppen entsprechend § 40 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4,

5. drei Mitglieder des Abgeordnetenhauses, wobei die im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen entsprechend der Verteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren vertreten sein sollen, jedoch die nicht den Senat stellenden Fraktionen mit mindestens einem Mitglied.

Je ein Mitglied der Fachschaftsräte der medizinischen Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Klinikumskuratoriums mit beratender Stimme teil.

(2) Das Klinikumskuratorium überwacht und berät den Klinikumsvorstand. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Klinikumsvorstands,
3. die Auflösung von Rücklagen des Universitätsklinikums,
4. die Genehmigung von Pflegesatzvereinbarungen,
5. Gebührensatzungen und die Festsetzung von Entgelten; die Bestimmung der Höhe von Entgelten kann das Klinikumskuratorium an den Klinikumsvorstand übertragen,
6. den Struktur- und Entwicklungsplan des Klinikums,
7. die organisatorische Gliederung des Universitätsklinikums,
8. die Bestimmung und die Abberufung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Krankenpflegedirektorin oder des Krankenpflegedirektors sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Der Klinikumsvorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats

1. zum Abschluss wirtschaftlich oder strukturell besonders bedeutsamer Verträge, zum Verzicht auf Ansprüche und zum Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung handelt,
2. zu Mehraufwendungen gegenüber dem Erfolgsplan, die weder durch Minderaufwendungen an anderer Stelle des Erfolgsplans noch durch Mehrerträge, soweit daraus nicht Verluste aus Vorjahren zu decken sind, ausgeglichen werden können,
3. zu Änderungen der Zweckbestimmung von Ausgaben im Finanzplan,
4. zu Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, die nicht durch Minderausgaben an anderer Stelle des Finanzplans ausgeglichen werden können.

(4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans ausgleichsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Klinikumsvorstand dem Klinikumskuratorium unverzüglich Bericht zu erstatten. In diesem Fall sind geeignete Maßnahmen mit dem Ziel des Ausgleichs von Aufwendungen und Erträgen zu treffen.

(5) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Sitzungen des Klinikumskuratoriums mit Rede- und Antragsrecht teil. Der Klinikumsvorstand gibt dem Klinikumskuratorium alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen.

§ 67

Klinikumsvorstand

(1) In jedem Universitätsklinikum wird ein Klinikumsvorstand gebildet. Ihm gehören an

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Dekanin oder der Dekan,
3. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor,
4. die Krankenpflegedirektorin oder der Krankenpflegedirektor.

(2) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum. Es hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundsätze der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung des Aufgabenverbundes von Lehre, Studium, Forschung und Krankenversorgung zu beachten. Er ist für alle Angelegenheiten der Krankenversorgung

zuständig, die nicht einzelnen seiner Mitglieder, dem Aufsichtsrat oder dem Fachbereich zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere

1. die in § 42 Absatz 2 Nr. 2 bis 15 des Landeskrankenhausgesetzes genannten Aufgaben,
2. die Wirtschaftsführung in Angelegenheiten der Krankenversorgung
3. die Organisation und Benutzung des Universitätsklinikums sowie die Regelung der Betriebsabläufe.

Der Klinikumsvorstand übt das Hausrecht im Universitätsklinikum aus.

(3) Der Klinikumsvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf seine Mitglieder übertragen.

§ 68

Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor

(1) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Klinikumskuratorium mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren bestimmt und von der oder dem Vorsitzenden bestellt. Die Bestimmung erfolgt auf Grund von Vorschlägen der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Aufgaben in der Krankenversorgung. Wiederbestimmung ist zulässig. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter dürfen nicht zugleich Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan sein. Mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor kann ein besonderes Dienstverhältnis begründet werden, über dessen Ausgestaltung das Klinikumskuratorium entscheidet.

(2) Der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor obliegt die Leitung der Krankenversorgung. Sie oder er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung des ärztlichen Personaleinsatzes und Sicherung der Zusammenarbeit,
2. Überwachung des ärztlichen Aufnahmedienstes,
3. Sicherung des Zusammenwirkens zwischen Krankenhausärztinnen und -ärzten und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten,
4. Regelung der Nutzung medizinischer Einrichtungen,
5. Aufsicht über Einrichtungen der medizinischen Zentralversorgung,
6. Entscheidungen über die Inanspruchnahme disziplinfremder Betten bei Überbelegung von Abteilungen,
7. Wahrung der gesetzlichen Verpflichtungen im medizinischen Bereich,
8. medizinisch-hygienische Angelegenheiten,
9. Sicherung der medizinischen Dokumentation,
10. Sicherung der gesundheitlichen Überwachung der Dienstkräfte,
11. Aufsicht über Medizinalpersonen und Dienstkräfte anderer medizinischer Berufe (ohne Pflegekräfte) in Bezug auf die rechtmäßige und ordnungsgemäße Aufgabenerledigung,
12. Entscheidung über Beschwerden über die ärztlich Behandlung,
13. Koordinierung der Fort- und Weiterbildung der Medizinalpersonen und der Dienstkräfte anderer medizinischer Berufe (ohne Pflegekräfte),

14. Aufgaben der oder des Strahlenschutzverantwortlichen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung.

§ 69

Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

(1) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor wird vom Klinikumskuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestimmt und von der oder dem Vorsitzenden bestellt. Wiederbestimmung ist zulässig. Sie oder er muss über einschlägige Berufsausbildung und Berufserfahrung verfügen.

(2) Der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor obliegt die Leitung des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Versorgungsbereichs des Universitätsklinikums. Er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und für die wirtschaftliche Betriebsführung der gesamten Einrichtung verantwortlich. Darüber hinaus obliegen ihr oder ihm die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Führung der Verhandlungen mit den Krankenkassen über das Krankenversorgungsbudget in Vertretung der Universität und die Verwaltung der Grundstücke und Gebäude.

§ 70

Krankenpflegekommission

(1) In den Universitätsklinikum wird eine Krankenpflegekommission gebildet. Ihr gehören sieben Mitglieder aus dem Kreis der Krankenpflegekräfte unter Einbeziehung der Kranken-/Kinderkrankenpflegeschule an, darunter mindestens drei Leitungsfunktionskräfte. Sie müssen mindestens drei Jahre nach Erlangen der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft beruflich tätig gewesen sein. Die Mitglieder werden von allen Krankenpflegekräften und Auszubildenden, die mindestens zwei Jahre in der Krankenpflege beschäftigt sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unmittelbar in der Krankenpflege Tätigen haben einen Anspruch auf Freistellung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Krankenpflegekommission.

(2) Die Krankenpflegekommission ist zuständig für Vorschläge an den Fachbereichsrat und an den Klinikumsvorstand zu:

1. der Aufstellung von Grundsätzen der Organisation des Krankenpflegedienstes,
2. Pflegemethoden, auch im Hinblick auf die praktische Ausbildung und Anleitung der Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten in enger Zusammenarbeit mit den Aus- und Weiterbildungsstätten,
3. der Fort- und Weiterbildung der Krankenpflegekräfte im Zusammenwirken mit dem Träger der Fortbildungsstätten,
4. Weiterentwicklung und Anpassung der pflegerischen Arbeit unter Berücksichtigung des medizinischen, medizin-technischen und pflegerischen Fortschritts,
5. der personellen und sachlichen Ausstattung der einzelnen Bereiche des Klinikums, in denen Krankenpflegekräfte tätig sind.

§ 71

Krankenpflegedirektorin oder Krankenpflegedirektor

Die Krankenpflegedirektorin oder der Krankenpflegedirektor und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Krankenpflegekommission und im Benehmen mit dem jeweiligen Klinikumsvorstand vom Klinikumskuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestimmt und von der oder dem Vorsitzenden bestellt; Wiederbestimmung ist zulässig. Die Krankenpflegedirektorin oder der Krankenpflegedirektor muss eine abgeschlossene Weiterbildung für Führungskräfte und mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion haben. Sie oder er ist die oder der Vorsitzende der Krankenpflegekommission. Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. Koordinierung des pflegerischen Personaleinsatzes sowie Entwicklung von Grundsätzen zur Organisation des Pflegedienstes und deren Umsetzung,
2. Sicherung und Weiterentwicklung der pflegerischen Arbeit sowie Standardisierung von Pflegemethoden,
3. Förderung und Koordinierung der Fort- und Weiterbildung der Pflegekräfte,
4. Beteiligung bei der Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Teils der pflegerischen Ausbildung,
5. Aufsicht über Pflegekräfte in Bezug auf die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben,
6. Entscheidung über Beschwerden über die pflegerische Versorgung,
7. Sicherung der Zusammenarbeit mit den gesundheitspflegerischen Diensten.

§ 72

Wissenschaftliche Einrichtungen und Abteilungen der Universitätsklinik

(1) Wissenschaftliche Institute in den Universitätsklinik sind die Kliniken und Zentren, die in Abteilungen gegliedert werden können, die klinisch-theoretischen Institute und die theoretischen Institute.

(2) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Einrichtungen im Sinne von § 61 Absatz 4 einschließlich der Anmeldung des Gerätebedarfs.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist gegenüber den in seinem Bereich beschäftigten Personen weisungsbefugt. Hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann der Abteilungsleiter nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung der Krankenversorgung erforderlichen Weisungen erteilen.

(4) Absatz 3 gilt für die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Kliniken im veterinärmedizinischen Fachbereich entsprechend.

(5) Eine Abteilungsschwester oder ein Abteilungspfleger als Leiterin oder Leiter des pflegerischen Dienstes unterliegt insoweit nicht dem Weisungsrecht der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters. Die Abteilungsschwester oder der Abteilungspfleger ist für die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des pflegerischen Dienstes verantwortlich. Sie oder er ist in Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung gegenüber den Krankenpflegekräften weisungsbefugt.

Achter Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 73

Zentralinstitute

(1) An den Hochschulen können gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 2 für Daueraufgaben oder besondere Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung Zentralinstitute errichtet werden, in denen Mitglieder der Hochschule aus verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten. Für den Institutsrat und seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzende sowie für die Aufgaben der Zentralinstitute gelten die Vorschriften der §§ 57 bis 61 entsprechend.

(2) Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Sie sind einer beteiligten Hochschule zuzuordnen.

(3) Zentralinstitute für besondere Aufgaben, die nicht auf Dauer angelegt sind, können für die Dauer von längstens fünf Jahren befristet eingerichtet werden.

§ 74

Zentraleinrichtungen

(1) Zentraleinrichtungen sind Betriebseinheiten außerhalb von Fachbereichen. Sie erbringen Dienstleistungen für die Hochschule insgesamt oder für mehrere Fachbereiche.

(2) Die Organisation und Benutzung einer Zentraleinrichtung wird vom Akademischen Senat durch Satzung geregelt.

(3) § 51 Absatz 1 Nr. 2 und § 73 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 75

Institut an der Hochschule

(1) Eine Einrichtung außerhalb der Hochschule, die ausschließlich im Bereich von Weiterbildung oder Forschung und Entwicklung tätig ist, kann vom Akademischen Senat als "Institut an der Hochschule" anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Tätigkeit der Einrichtung sich im Rahmen der Aufgaben der Hochschule und in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht,
2. Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen gesichert werden,
3. für die Angehörigen der Einrichtung die Grundsätze dieses Gesetzes bei Beschäftigung und Mitwirkung in sinngemäßer Anwendung gelten,
4. die Arbeitsverträge den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Hochschule als Mindestbedingungen entsprechen,
5. die laufenden Kosten der Einrichtung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert werden.

(2) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

(3) Näheres regelt der Akademische Senat durch Satzung.

§ 76

Bibliothekswesen

(1) Das Bibliothekssystem der Hochschule gliedert sich in die zentrale Bibliothek und gegebenenfalls in Fachbibliotheken. Die Bibliotheken haben die Aufgabe, die für Forschung, Lehre, Studium und Information erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen. Die Bibliotheken der Hochschule sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Die zentrale Bibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen und nimmt gegebenenfalls regionale Aufgaben wahr. Die Fachbibliotheken können mit bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammenarbeiten. Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem. Sie übt die bibliothekarische Fachaufsicht aus.

(3) Die Auswahl der für die Fachbibliotheken zu beschaffenden Informationsträger liegt bei den wissenschaftlichen Einrichtungen. Wo keine wissenschaftlichen Einrichtungen bestehen, übernehmen diese Aufgabe die Fachbereiche.

(4) Berät ein Gremium der Hochschule über grundsätzliche Bibliotheksangelegenheiten, ist die Leiterin oder der Leiter der zentralen Bibliothek mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Sie oder er kann sich dabei vertreten lassen.

(5) Der Akademische Senat erlässt eine Bibliotheksordnung, die einheitliche Grundsätze für die Verwaltung der Bibliotheken der Hochschule bestimmt und Regelung über die Bildung eines Selbstverwaltungsgremiums für die zentrale Bibliothek trifft.

Neunter Abschnitt Studierendenschaft

§ 77

Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden,
2. die Förderung der politischen Bildung der Studierenden im Bewusstsein der Verantwortung für die Gesellschaft,
3. die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen und die Pflege internationaler studentischer Beziehungen,
5. die Mitwirkung an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschulen gemäß §§ 6 und 7.

(3) Die Studierendenschaft und ihre Organe können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu allen gesellschaftlichen Fragen Stellung beziehen und Medien aller Art nutzen.

(4) Für die Wahlen zu den Organen der Studierenden gilt § 48 entsprechend. Sie sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

(5) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. § 84 gilt entsprechend.

§ 78

Satzung und Organe der Studierendenschaft

(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. die studentische Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss.

An Stelle eines Studierendenparlaments und eines Allgemeinen Studierendenausschusses kann unter der Voraussetzung von Absatz 2 auch ein Studierendenrat gebildet werden.

(2) Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden. Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(3) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament oder vom Studierendenrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere

1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten,
2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Kontrolle über die Haushaltsführung.

(4) Das Studierendenparlament beschließt

1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studentenschaft,
2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studentenschaft.

Das Studierendenparlament wird von den Studierenden gewählt. Das Studierendenparlament wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studentenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der Studentischen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Studierendenrat nimmt die Aufgaben gemäß Absatz 4 und 5 wahr. Die Mitglieder des Studierendenrats werden von dem zuständigen Organ der Fachschaft bestellt und abberufen oder von den Mitgliedern der Fachschaften gewählt. Näheres regelt die Satzung der Studentenschaft.

§ 79

Haushalt der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen.

(2) Für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung kann sich die Studentenschaft der Einrichtungen der Hochschulverwaltung bedienen.

(3) Die Rechnung der Studentenschaft ist von einer oder einem öffentlich bestellten Rechnungsprüferin oder –prüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur deren Vermögen.

§ 80

Semester-Ticket

(1) Zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden (Semester-Ticket). Die Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder vom Studierendenrat mit dem nach § 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390) zuständigen Vertragspartner vereinbart.

(2) Die Vereinbarung setzt die Zustimmung der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. Die Zustimmung liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer von der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der immatrikulierten Studierenden, für die Einführung ausgesprochen hat. Der Abschluss der Verträge obliegt den Allgemeinen Studierendenausschüssen und Studierendenräten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Absatz 1 erheben die Studierendenschaften von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen Beiträge, die gesondert von den Beiträgen gemäß § 64 auszuweisen sind. Sie werden für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig, von den Hochschulen kostenfrei eingezogen, im Rahmen der Zweckbindung treuhänderisch verwaltet und entsprechend den Vereinbarungen nach Absatz 1 und den Satzungsregelungen nach Absatz 4 bewirtschaftet und abgeführt.

(4) Studierende, denen der Erwerb des Semester-Tickets während des Beitragszeitraums nicht zuzumuten ist, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit; ihnen werden die Beiträge gemäß Absatz 3 Satz 1 erstattet. Befreiungsgründe, Antrags- und Erstattungsverfahren legt die Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Vertragspartner nach Absatz 1 durch Satzung fest.

Zehnter Abschnitt

Haushaltswesen und Aufsicht

§ 81

Haushaltswesen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Hochschulen Zuschüsse des Landes Berlin. Bei Haushaltsüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen und der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann im Zusammenhang mit der Gewährung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 in den Hochschulen Prüfungen vornehmen.

(3) Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Hochschulhaushalt sind für die Hochschulen unmittelbar verbindlich.

(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.

§ 82

Haushaltsplan

(1) Die Hochschulleitung stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf Grund von Vorschlägen der Fachbereiche, der Zentralinstitute und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Kuratorium zur Stellungnahme vor. Danach leitet sie ihn dem Akademischen Senat zu.

(2) Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt der Akademische Senat den Haushaltsplan fest. Ist der Zuschuss des Landes Berlin geringer als im Entwurf des Haushaltsplanes vorgesehen, muss vor der Feststellung dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Prüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin.

(4) Zur flexibleren Gestaltung der Haushaltswirtschaft und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit kann der Akademische Senat abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zulassen, dass die Personalausgaben mit konsumtiven Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig sind. Der Akademische Senat kann entsprechend § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Titel für übertragbar erklären und ihre allgemeine Deckungsfähigkeit zulassen. Dem Akademischen Senat wird die Möglichkeit eingeräumt, über die Festlegung von für die Haushaltswirtschaft verbindlichen summarischen Stellenrahmen, die nicht überschritten werden dürfen, zu beschließen.

§ 83

Gemeinsame Personalmanagementliste

In jeder staatlichen Hochschule wird der Personalüberhang mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, auf einer Personalmanagementliste geführt. Die Hochschulen vereinbaren ein Verfahren zur Bildung einer gemeinsamen Personalbörse, um Stellenausschreibungen den Personalverwaltungen aller in Frage kommenden Hochschulen bekannt zu machen. Die ausschreibende Hochschule ist verpflichtet, geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus Personalmanagementlisten im Stellenbesetzungsverfahren vorrangig zu berücksichtigen. § 7 Absatz 2 bleibt unberührt. Zur Erreichung dieses Zwecks können Angaben über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsjahr, gegenwärtige Tätigkeit, Eingruppierung oder Besoldung, Stellenvermerke gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung und gegebenenfalls Teilzeitbeschäftigung in die Liste aufgenommen werden.

§ 84

Rechtsaufsicht

Die Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes Berlin. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen der Hochschulleitung ausgeübt. Die Durchführung der Rechtsaufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 und § 28 Absatz 5 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

§ 85

Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

(1) Der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedürfen alle Rechtsvorschriften der Hochschulen mit Ausnahme der Studienordnungen. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden.

(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen und kann nur versagt werden, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen.

(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den Absatz 2 genannten Gründen die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der Hochschule außer Kraft. Nach dem Außer-Kraft-Treten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Bestätigung einer neuen Rechtsvorschrift versagt wird und die Hochschule auf das Änderungsersuchen innerhalb von drei Monaten keine Neufassung vorlegt oder diese nicht bestätigt wird.

(5) Rechtsvorschriften der Hochschulen sind im Mitteilungsblatt der Hochschulen bekannt zu machen.

Elfter Abschnitt

Personal der Hochschulen

§ 86

Hauptberuflich tätiges Personal

(1) Das hauptberuflich tätige Personal der Hochschulen besteht aus den Professorinnen und Professoren, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, den wissenschaftlichen und den künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem administrativ-technischen Personal.

(2) Das hauptberuflich tätige Personal der Hochschulen wird im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(3) Stellen für hauptberuflich tätiges Personal sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Die Dienststelle kann im Einzelfall mit Zustimmung der Frauenbeauftragten Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung von Stellen zulassen. Satz 3 gilt nicht bei Stellen für Professorinnen und Professoren.

§ 87

Verlängerung von Dienstverhältnissen

(1) Soweit Personal der Hochschule auf Zeit beschäftigt wird, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung zur Ausübung eines Mandats,
2. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
3. Grundwehrdienst und Zivildienst,
4. Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665) und eines Erziehungsurlaubs nach § 42 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 3516), soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß Absatz 1 Nr. 1,
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Präsidium,
4. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 7, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend im Falle einer Mitwirkung im Akademischen Senat, Fachbereichsrat, Institutsrat oder einem Hochschulgremium mit vergleichbarem Zeitaufwand mit der Maßgabe, dass die Dienstverhältnisse um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft in einem oder mehreren der betreffenden Gremien verlängert werden.

(4) Eine Verlängerung nach Absatz 1 bis 3 darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

§ 88

Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und Finanzen erlässt.

§ 89

Dienstliche Aufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

(2) Die Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots in ihren Fächern Lehrveranstaltungen für alle Studiengänge durchzuführen und an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule mitzuwirken.

(3) Professorinnen und Professoren können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.

(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die

1. Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und anderer Regelungen über Staatsprüfungen,

2. Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,

4. Tätigkeit als Mentorinnen und Mentoren gemäß § 25 Absatz 3,

5. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,

6. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung,

7. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Berufungsverfahren auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern,

8. Mitwirkung an Leistungsbewertungen und der Erstellung von Berichten gemäß § 8. Auf Antrag der Professoren und Professorinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.

(5) Art und Umfang der von der einzelnen Professorin oder dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer oder seiner Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.

(6) Die Professorinnen und Professoren sollen während der Vorlesungszeit an vier Tagen in der Woche an der Hochschule persönlich erreichbar sein. Die Hochschulleitung kann Ausnahmen zulassen. In der vorlesungsfreien Zeit ist eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit sicher zu stellen, die von den zuständigen Dekaninnen und Dekanen festgelegt wird.

(7) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Professorinnen und Professoren auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf frühestens nach jedem fünften Semester gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen in einer Rechtsverordnung insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen.

§ 90

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie durch besondere hochschuldidaktische Qualifikationen nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2)

b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder

c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b eingestellt werden.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin oder -arzt, Gebietszahnärztin oder -zahnarzt oder Gebietstierärztin oder -tierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist.

§ 91

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats berufen.

(2) Zur Berufung einer Professorin oder eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerberinnen und Bewerbern enthalten soll (Berufungsvorschlag). Der Berufungsvorschlag ist dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

(3) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht zwingend gebunden; es kann in begründeten Ausnahmefällen von der Reihenfolge abweichen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abgewichen werden, so ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlages.

(4) Bei Berufungen sollen Mitglieder, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt. Bei der Berufung auf eine Professorenstelle können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen, so sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.

(6) Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig.

§ 92

Führung des Professorentitels

(1) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ist zugleich die akademische Bezeichnung "Professorin" oder „Professor“ verliehen.

(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professorinnen und Professoren darf die akademische Bezeichnung "Professorin" oder „Professor“ ohne Zusatz geführt werden, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird. Satz 1 gilt nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(3) Ausländische Professorentitel dürfen geführt werden, wenn sie von einer anerkannten ausländischen Hochschule als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem Lehr- und Forschungsvertrag und auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehen worden sind. Nach dem Ausscheiden aus den Diensten der ausländischen Hochschule darf diese Bezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur geführt werden, wenn dies nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates zulässig ist. Die Führung bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

§ 93

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Bewerberinnen sind bei gleicher oder gleichwertiger Qualifikation mindestens entsprechend ihrem Anteil unter den Promovierten der jeweiligen Fächer zu berücksichtigen. Das Beschäftigungsverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 76 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

§ 94

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftlichen und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen. Sie sind den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordnet.

(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbefristet beschäftigt.

(3) Mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können befristete Arbeitsverhältnisse begründet werden, wenn

1. die Beschäftigung der Qualifikation durch Promotion oder eine entsprechende zeitlich und inhaltlich strukturierte Ausbildung dient (Qualifikationsstellen),
2. die Beschäftigung aus befristet zur Verfügung gestellten Mitteln Dritter finanziert wird,
3. die Beschäftigung dem Austausch mit außerhochschulischen und ausländischen Einrichtungen zur Stärkung der Berufsbezogenheit bzw. zur Intensivierung internationaler Kontakte dient.

Das Qualifizierungsziel gemäß Satz 1 Nr. 1 ist im Arbeitsvertrag zu benennen. Für Beschäftigte, deren gemäß Satz 1 Nr. 2 begründete Arbeitsverhältnisse auslaufen, ist erforderlichenfalls eine Weiterbeschäftigung aus Mitteln des Innovationsfonds nach § 35 Absatz 2 anzustreben.

(4) Eine befristete Beschäftigung gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Eine befristete Beschäftigung gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 darf die Dauer der Bereitstellung der Mittel Dritter nicht überschreiten.

(5) Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(6) Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Qualifikationsstellen ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschung oder zur eigenen Qualifikation zur Verfügung zu stellen. Anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

(7) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Bei künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.

(8) Näheres kann durch tarifliche Vereinbarung geregelt werden. Dabei darf von den Absätzen 1 bis 7 abgewichen werden, soweit dies das Hochschulrahmengesetz zulässt.

(9) Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleich.

§ 95

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten

(1) Für Aufgaben, die von Professorinnen und Professoren wahrzunehmen sind, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum mit Professorinnen oder Professoren oder mit Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, freie Dienstverhältnisse als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren vereinbaren. Sie dürfen während der Dauer des Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen.

(2) Für Aufgaben, die nicht die Qualifikation von Professorinnen und Professoren erfordern, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum freie Dienstverhältnisse als Gastdozentinnen und Gastdozenten vereinbaren.

§ 96

Nebenberuflich tätiges Personal

(1) Das nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen besteht aus den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, den Lehrbeauftragten und den studentischen Hilfskräften.

(2) Bei Dienstunfällen erhalten Angehörige des nebenberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals Unfallfürsorgeleistungen entsprechend den Vorschriften der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie nicht Kraft Gesetzes versichert sind und auch keinen sonstigen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Die oberste Dienstbehörde kann ihnen und ihren Hinterbliebenen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen.

§ 97

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer in seinem Fach auf Grund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus; von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor einer Hochschule soll nicht bestellt werden, wer dort hauptberuflich tätig ist.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Vorschlag des Fachbereichs durch Beschluss des Akademischen Senats von der Hochschulleitung bestellt. Das Verfahren regelt die Grundordnung. Mit der Bestellung ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen als solche nicht in einem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; der Umfang ihrer Lehrverpflichtung wird von der Hochschulleitung festgelegt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Professoren gemäß § 89 herangezogen werden.

(4) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden verabschiedet

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen Lehrverpflichtungen nicht nachkommen,
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einer Beamtin oder einem Beamten gemäß § 83 des Landesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis endet,
4. wenn sie sich eines schweren Verstoßes gegen ihre Pflichten gemäß § 39 Absatz 1 schuldig machen.

Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nicht mehr geführt werden.

§ 98

Lehrbeauftragte

(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbstständig Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrgenommen werden können, oder die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung ergänzen. Bei begründetem Bedarf können Lehraufträge auch an Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erteilt werden. Professorinnen und Professoren können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten.

(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens einen Hochschulabschluss, pädagogische Eignung und eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen. Über Art und Umfang des Lehrauftrags entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.

(3) Lehraufträge werden nebenberuflich wahrgenommen und begründen kein Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule. Sie werden von der Hochschulleitung jeweils für ein Semester oder für einen oder mehrere Studienabschnitte erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.

(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Vergütung im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen.

§ 99

Studentische Hilfskräfte

(1) Studierende können nach einem Studium von mindestens zwei Semestern als studentische Hilfskräfte beschäftigt werden. In begründeten Fällen kann von dem Erfordernis eines mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden. Studentinnen sind bei gleicher oder gleichwertiger Qualifikation mindestens entsprechend ihrem Anteil in den jeweiligen Studiengängen zu berücksichtigen.

(2) Zur Vertiefung und Aufarbeitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffs können studentische Hilfskräfte als Tutorinnen und Tutoren beschäftigt werden. Die Beschäftigung als Tutorin oder Tutor setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem Hauptstudium befindet; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung

abgewichen werden. Bei einem Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor“ ist die Voraussetzung nach Satz 2 erfüllt, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres vollständig erbracht sind.

(3) Beschäftigungsverhältnisse für studentische Hilfskräfte werden in der Regel für vier Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit einer studentischen Hilfskraft darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.

Zwölfter Abschnitt

Hochschule für Verwaltung und Rechtspflege

§ 100

Hochschule für Verwaltung und Rechtspflege

(1) Die Hochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (Fachhochschule) ist eine Ausbildungseinrichtung im Sinne des § 26 Absatz 1 des Laufbahngesetzes. Sie bildet Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen werden, für ihre Laufbahn in Ausbildungsgängen aus, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Für die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen gilt § 13 entsprechend.

(2) Das Studium ist nach einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen und abzuschließen. Die rechtsaufsichtliche Bestätigung der Studienordnung und Studienpläne obliegt der Senatsverwaltung für Inneres; sie entscheidet im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den jeweiligen Fachbereich nach § 2 Absatz 5 des Laufbahngesetzes zuständigen obersten Dienstbehörde.

(3) Abweichend von § 84 nimmt die Rechtsaufsicht über die Hochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Senatsverwaltung für Inneres wahr; sie übt sie in allen die Fachbereiche betreffenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung aus.

(4) An den Sitzungen der Gremien der Hochschule können Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen obersten Dienstbehörde und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rats der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit Rederecht teilnehmen. Sie sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(5) Die Entscheidung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung über die Berufung von Professorinnen und Professoren ist im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde zu treffen.

(6) Neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen als Lehrkräfte auf Zeit an die Fachhochschule abgeordnete und versetzte Dienstkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung oder in entsprechenden Laufbahnen mit pädagogischer Eignung selbstständig wahr, an den Forschungsarbeiten der Hochschule können sie beteiligt werden. Die Lehrkräfte auf Zeit sind einem Fachbereich zugeordnet. Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte auf Zeit richtet nach den für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen geltenden Bestimmungen. Die Lehrkräfte auf Zeit bestellt die Senatsverwaltung für Inneres im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Fachhochschule oder, sofern ein Vorschlag nach Aufforderung innerhalb von drei Monaten noch vorgelegt wird, nach dessen Anhörung.

(7) Abweichend von § 98 Absatz 2 kann zum Lehrbeauftragten auch bestellt werden, wer ohne abgeschlossenes Hochschulstudium hervorragende fachbezogene Leistungen in der

Praxis erbracht hat. Die Lehraufträge erteilt die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde.

(8) § 6 Absatz 8 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsverordnung die Senatsverwaltung für Inneres im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde erlässt. Die nach Absatz jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden können der Fachhochschule im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres die Durchführung besonderer Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen übertragen.

(9) Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Dreizehnter Abschnitt

Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 101

Staatliche Anerkennung von Hochschulen

(1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats staatlich anerkannt werden, wenn ihre Angehörigen die Möglichkeiten haben, an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitzuwirken, und die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte der Hochschulen an entsprechenden staatlichen Hochschulen entspricht. Im Übrigen erfolgt die Anerkennung nach Maßgabe des § 70 des Hochschulrahmengesetzes.

(2) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung finden neben Absatz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes über die Mitwirkung an der Selbstverwaltung, die Organisation des Studiums, die Prüfungen, die Studienabschlüsse und die Studierendenschaft Anwendung mit der Maßgabe, dass das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Träger wahrnimmt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Mit der Anerkennung kann die Befugnis verbunden werden, Lehrkräften, die hauptberuflich Aufgaben wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrnehmen und die die Einstellungs Voraussetzungen gemäß §§ 90 und 93 erfüllen, die Führung des Professorentitels zu gestatten; § 92 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Führung des Titels bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Einer staatlich anerkannten Hochschule und ihrer Studierendenschaft kann die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden.

(4) Soweit das Studium an der entsprechenden staatlichen Hochschule mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, gilt diese Regelung auch für die staatlich anerkannte Hochschule.

(5) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der staatlichen Rechtsaufsicht. Sie wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt.

(6) Die von staatlich anerkannten Hochschulen erlassenen Prüfungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Sie können Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen; §§ 26 bis 29 gelten entsprechend.

(7) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.

§ 102

Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft

(1) Die Evangelische Fachhochschule Berlin und die Katholische Fachhochschule Berlin sind als Fachhochschulen staatlich anerkannt. Die Evangelische Fachhochschule Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.

(2) Auf die Hochschulen gemäß Absatz 1 finden § 137 Absatz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes entsprechende Anwendung. Sie erhalten ihre persönlichen Ausgaben aus Haushaltsmitteln des Landes Berlin nach Maßgabe des Landeshaushalts erstattet; die Erstattung darf die Summe der persönlichen Ausgaben einer vergleichbaren staatlichen Fachhochschule nicht übersteigen. Die Einrichtung neuer Studiengänge an den Hochschulen gemäß Absatz 1 bedarf hinsichtlich der Mitfinanzierung der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Näheres über die persönlichen Ausgaben, die Berechnungsgrundlagen für die Erstattung und das Rechnungsprüfungsverfahren regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung.

(3) Die Verträge mit der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 103

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer im Land Berlin ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine Einrichtung unter der Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“ oder „Fachhochschule“ führt; dies gilt auch für Übersetzungen dieser Begriffe oder Bezeichnungen, die mit einem der genannten Begriffe aufgrund ihrer Ähnlichkeit verwechselt werden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend EURO geahndet werden.

Vierzehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 104

Erprobungsregelungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Erprobungsregelungen, die auf § 7 a des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung beruhen, bleiben bis zum Ablauf der in der jeweiligen Zulassung genannten Frist, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002 in Kraft. Sie treten insoweit an die Stelle der jeweils entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Eine Verlängerung der Erprobungsregelungen ist nur nach Maßgabe von § 3 zulässig.

(2) Die bestehenden Erprobungsregelungen können vor Ablauf der in der jeweiligen Zulassung festgelegten Frist vom Konzil der jeweiligen Hochschule mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder aufgehoben werden. Vom Zeitpunkt der Aufhebung an finden die Regelungen dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Grundordnungen nach Maßgabe der im Folgenden vorgesehenen Übergangsregelungen Anwendung.

§ 105

Neuwahlen

(1) Unverzüglich nach Inkraft-Treten des Gesetzes, spätestens innerhalb von sechs Monaten, finden Neuwahlen der Konzile statt. Die Wahl eines Mitglieds der Hochschulleitung und die Verabschiedung oder Änderung einer Grundordnung setzt voraus, dass das Konzil nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammengesetzt ist. Wahl und Konstituierung der übrigen Organe und Gremien haben innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten des Gesetzes – ggf. nach Maßgabe der gemäß § 3 Absatz 2 beschlossenen Abweichungen - zu erfolgen.

(2) Die amtierenden Organe und Gremien bleiben bis zur Neuwahl und Konstituierung der neuen Organe und Gremien, längstens bis ein Jahr nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes, mit den im Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), vorgesehenen Kompetenzen bestehen.

§ 106

Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Soweit im folgenden nichts anderes geregelt ist, gelten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft befindlichen Rechtsverordnungen nach Maßgabe ihrer Vereinbarkeit mit den Vorschriften dieses Gesetzes fort.

(2) Die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 1999 (GVBl. S. 667) tritt mit

In-Kraft-Treten der Wahlordnung gemäß § 42 Absatz 4 für die jeweils betreffende Hochschule außer Kraft.

§ 107

Personalübergang

(1) Die an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Kunsthochschule Berlin-Weißensee und der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Beamtinnen und Beamte ihrer jeweiligen Hochschule; sie gelten zu diesem Zeitpunkt als versetzt. Die für die Versorgungslastenverteilung gemäß § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen Zustimmungen des abgebenden und der aufnehmenden Dienstherrn gelten als erteilt.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin mit allen Rechten und Pflichten auf ihre jeweilige Hochschule über. Der Übergang ist jedem Arbeitnehmer in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 108

Bisherige Dienstverhältnisse

(1) Die beim In-Kraft-Treten des Gesetzes an Hochschulen tätigen Beamtinnen und Beamten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Für sie gilt § 93 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) fort.

(2) Die beim In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert.

(3) Die beim In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhandenen außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten verbleiben in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen zur Hochschule.

(4) § 31 findet keine Anwendung auf beim In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhandene wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten sowie auf Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes mit der Vorbereitung einer Habilitationsschrift befasst sind. Für sie gilt übergangsweise, längstens bis zum 31. Dezember 2009 § 36 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) fort.

(5) § 90 Absatz 2 findet keine Anwendung auf beim In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhandene wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Hochschuldozentinnen und

Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes mit der Vorbereitung einer Habilitationsschrift befasst sind, oder ihre Habilitation abgeschlossen haben, aber noch nicht zur Professorin oder zum Professor berufen worden sind. Für sie gilt übergangsweise, längstens bis zum 31. Dezember 2009 § 100 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) fort. Der in Satz 1 genannte Personenkreis darf gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern nicht benachteiligt werden.

(6) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen des Elften Abschnitts betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(7) Die beim In-Kraft-Treten des Gesetzes bestellten Kanzlerinnen und Kanzler verbleiben in ihren Beschäftigungsverhältnissen.

(8) Akademische Rätinnen und Räte, Oberrätinnen und Oberräte, Lektorinnen und Lektoren bleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. §§ 7 und 54 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gelten für sie fort.

(9) Universitätsbeamtinnen und -beamte in der Laufbahn des höheren Dienstes gemäß § 63 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 4. September 1975 (GVBl. S. 2565) bleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Die bisher für sie geltenden Vorschriften gelten fort.

(10) Soweit an Hochschulen noch Personen gemäß § 129 des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vorhanden sind, gilt für sie diese Vorschrift fort.

§ 109

Nachdiplomierung

Personen die im Land Berlin graduiert worden sind, haben das Recht, an Stelle der Graduierung den Diplomgrad als akademischen Grad zu führen. Sind sie nach dem 26. November 1986 graduiert worden, führen sie den Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“.

§ 110

Besitzstandwahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der am 31. Dezember 1978 vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professorinnen und Professoren, gemäß § 123 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755) nach Erreichen der dort vorgesehenen Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am 31. Dezember 1978

geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zu Grunde gelegt, die im Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung nicht verändert. Die Vorschriften über Nebentätigkeit, Wohnung, Urlaub und Dienstunfähigkeit finden keine Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist. Ist die Professorin oder der Professor vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag gemäß Satz 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in der die Professorin oder der Professor zuletzt eingestuft war.

(3) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 1978 bereits entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen beamteten Professorinnen und Professoren sowie der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von entpflichteten Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(4) Die entpflichteten Professorinnen und Professoren gehören der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren an. Sie haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht. Die Grundordnung kann ihre Beteiligung an Gremienentscheidungen einschränken.

§ 111

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) außer Kraft.